

# **Einladung und Tagesordnung für die 21. Sitzung der Seniorenvertretung Witten am 15.09.2016**

Ort.: AWO Seniorenzentrum, Egge 73 – 77, Witten

Uhrzeit: 16:00 – 18:00 Uhr

Protokoll: Waltraud

Moderation: Lothar

## **Tagesordnungspunkte**

### **1. Begrüßung der Teilnehmer und Gratulationen**

### **2. Protokoll vom 21.07.2016**

Anmerkungen und/oder Ergänzungen zum Protokoll

### **3. Änderungen und/oder Ergänzungen zur Tagesordnung**

### **4. AK ORGA**

- LSV Themen (Altersarmut, Seminare) Waltraud
- Einladungen (50 Jahre AWO, WG-Mitte M.Dräger) Lothar
- Veränderungen in der SV Witten (H.Dreher, ORGA) Lothar
- Berichte (Seniorenmesse, Begegnungsst. DVMB, Sport60+) Waltraud, Lothar
- MdM der Begegnungsstätten am 29.10. von 10:00 bis 15:00 Waltraud
- Anfrage Verbraucherzentrale NRW Waltraud

### **5. Berichte aus den Ausschüssen**

#### **Sozialausschuss**

Bericht vom 14.09.2016

Waltraud, Lothar

#### **Verkehrsausschuss**

Keine Sitzung

#### **Stadtentwicklungsausschuss**

Bericht vom 08.09.2016

Werner

#### **Sportausschuss**

Keine Sitzung

## 6. Berichte aus den Arbeitskreisen

### AK Stadtentwicklung

- Schutzhütte Hohenstein Lothar
- UNBRK Öffentlicher Raum Lothar

### AK-Wohnen

- UNBRK Waltraud

### AK-Kultur

- Nächste Veranstaltung Bärbel
- Kino im Café Gisela

## 7. Termine/Sonstiges

- Stand Pflegeversicherung 2 Waltraud
- Checkliste Umzug Detlef
- Pavillionfüße Detlef
- Vorschau Themen 2017 Alle
- Altersarmut mit IGM Willi
- Einbruchprävention am 25.10.2016 Lothar
- Weltalzheimertag Waltraud
- VHS Veranstaltung Waltraud

**Protokoll der 21. Sitzung der Seniorenvertretung Witten  
am 15.09.2016**

Ort.: AWO Seniorenzentrum, Egge 73 – 77, Witten  
Uhrzeit: 16:00 – 18:00 Uhr  
Protokoll: Waltraud  
Moderation: Lothar  
Teilnehmer: siehe Anhang

**Tagesordnungspunkte**

**1. Begrüßung der Teilnehmer und Gratulationen Detlef**

**2. Protokoll vom 21.07.16**

Anmerkungen und/oder Ergänzungen zum Protokoll.  
- keine.

**3. Änderungen und/oder Ergänzungen zur Tagesordnung**

- keine.

**4. AK ORGA**

LSV Themen: Waltraud teilt mit, dass die LSV eine Broschüre zur Altersarmut nächstes Jahr herausbringt.

Einladungen: Lothar berichtet vom Fest zum 50-jährigen Bestehen des AWO-Seniorenzentrum Egge. Das Durchschnittsalter der Bewohner ist 85 und ca.  $\frac{3}{4}$  sind demenzkrank.

Zur Geburtstagsfeier von Manfred Dräger von WG-Mitte am 05.10.2016 gehen Lothar und Gisela. Waltraud geht zum AK Alter.

Veränderungen in der SV Witten: Herbert Dreher scheidet aus und Eberhard kommt nur noch zur ORGA, es sei denn, es gibt Neuerungen an der Homepage.

Eberhard übernimmt die gestalterische Änderung der Homepage und Backup für Detlef, Detlef macht das Backup für Eberhard und die Verteilung der Infos.

Berichte: Zu der Seniorenmesse am 04.09.2016 kamen trotz Regen viele Interessierte Besucher. Der DVMB ( M. Bechterew) hat eine Begegnungsstätte an der Dortmunder Str. 11.

Die Angebote von Sport60+ kommen auf die Homepage des SV.

An dem „Markt der Möglichkeiten“ am 29.10. 2016 nimmt die SV wegen Raumnot in der Stadtgalerie nicht teil.

Anfrage Verbraucherzentrale NRW: Waltraud teilt mit, dass Frau Kopetzki von der Verbraucherzentrale angefragt hat, ob wir uns zum Thema „Vorsicht an der Haustür“ beteiligen möchten. Waltraud wird ihr deshalb mailen und mitteilen, dass wir entsprechende Veranstaltungen mitgestalten könnten.

## 5. Berichte aus den Ausschüssen

### **Sozialausschuss am 14.09.2016**

Waltraud und Lothar berichten über die 3. Fortschreibung des Plans für den ÖPNV im EN-Kreis. Die ca. 450 Haltestellen sollen bis 2022 barrierefrei umgebaut werden. Priorität haben Haltestellen, an denen behinderte und kranke Menschen ein- und aussteigen und wenn mindestens 200 Personen ein- oder aussteigen. In Siedlungen soll vorerst 1 Haltestelle barrierefrei gestaltet werden.

Das neue Integrationsgesetz befasst sich mit gemeinnützigen Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge für 0,80 Euro pro Stunde und mit dem Besuch der Integrationskurse, lt. Anlage.

Die 8 Arbeitsgruppen müssen ihre Erarbeitungen zur UNBRK bis 30.09.2016 abgeben.

Für immobile Menschen und wegen des Rathaus-Umbaus wurde von der CDU und SPD ein Antrag für eine mobile Verwaltung eingebracht ( z.B. ein Bürger-Bus). Die Verwaltung soll sich damit befassen.

### **Stadtentwicklungsausschuss am 08.09.2016:**

Werner berichtet, dass ein Masterplan Einzelhandel erstellt wird, in dem abgelegene Stadtteile berücksichtigt (wohnnah Grundversorgung) werden sollen.

Für den Kornmarkt hat sich bisher kein Investor gefunden, das Projekt wird bis Okt. vertagt.

### **Sportausschuss:** Keine Sitzung

Da Rainer Vogt nicht mehr in die SV kommt, ist Rolf Brauckmann wegen der Beteiligung zu fragen.

## 6. Berichte aus den Arbeitskreisen

### **AK Stadtentwicklung**

Schutzhütte Hohenstein: Lothar teilt mit, dass der Antrag angenommen wurde.

UNBRK Öffentlicher Raum: Lothar berichtet, dass ein Behindertenbeirat gefordert wird. Die nächste Sitzung der AG2 ist am 19.09.2016. Ziel ist es, den Abschlussbericht für den öffentlichen Raum fertig zu stellen.

### **AK-Wohnen**

Waltraud teilt mit, dass die Gruppe „Bauen und Wohnen“ die Erarbeitungen zur UNBRK am 30.09.2016 abgeben wird.

## **AK-Kultur**

Bärbel und Gisela waren nicht anwesend. Interessenten für das „Kino im Café“ sollen mit Gisela Kontakt aufnehmen.

## **7.Termine / Sonstiges**

Veranstaltungen:

Besuch des FTB am 04.10.2016 lt. Anlage

Einbruchsprävention am 25.10.2016 um 17.00 Uhr im CBF in der Dortmunder Str. 11.

Pflegestärkungsgesetz II am 23.11.2016 um 18.00 im Seminarraum des EVK mit Frau Elke Zeller, Flyer wird erstellt.

Waltraud lädt zum Welt-Alzheimer-Tag am 21.09.2016 in das Gemeinschafts-Krankenhaus Herdecke ein, lt. Anlage.

Roland lädt ein am 22.09.2016 in die VHS zu TTIP , lt. Anlage, und am 28.09.2016 in die Werkstatt zum Thema „Industrialisierung in NRW“.

Willi soll mit Manfred Müller wegen Altersarmut Kontakt aufnehmen.

Detlef und Annegret suchen Adressen zum Kauf von Pavillon-Füssen.  
Detlef kümmert sich um eine Umzugsliste für Senioren.

Nächste Orga ist am 13.10.2016 und die nächste Sitzung ist am 20.10.2016

## **Anlagen:**

Integrationsgesetz

Einladung FTB

Einladung Welt-Alzheimer-Tag

Einladung TTIP

# Anwesenheit-Liste

Seite: 1

Sitzung am: 15.09.2016

Ort: AWO Seniorenzentrum, Egge, Witten

Name	Vorname	vertretend für	Unterschrift
Bodden	Willi	DGB	
Brauckmann	Rolf	SoVD	Entschuldigt
Budde	Winfried	freier Bürger	entschuldigt
Demtröder	Marie-Claude	WIL	Marie-Claude
Dietrich	Heinz-Jürgen	AWO	
Dräger	Manfred	WoGeWiMi	Dräger
Ehlers	Ulrich	DGB	Ehlers
Engel	Detlef	SoVD Lebenshilfe	Engel
Fischer	Helmut	SoVD	
Hensler	Margret	ev. Kirche	
Kern	Giesela	WiSeL	Entschuldigt
Lukas	Wolfgang	SPD 60+	W. Lukas
Nagel	Werner	SV	Nagel
Pauls	Roland	ATTAC	roland pauls
Peiseler	Bärbel	SV	Entschuldigt
Sjamken	Waltraud	Hospiz	h. Sjamken
Stephan	Eberhard	WiSeL	Entschuldigt
Suttrop	Hanni	VdK	H. Suttrop
Vogt	Rainer	StadtSportBund	
Vollmer	Karin	freie Bürgerin	Karin Vollmer
Winkler	Lothar	SV	Winkler
Rosenberg	Ann-Kristin	WiSeL	Rosenberg

## Dez I – Formann

### Stabsstelle für Integration und Internationale Beziehungen

#### Das neue Integrationsgesetz und dessen Auswirkungen auf die Verwaltung der Stadt Witten.

##### Sachverhalt

Das Integrationsgesetz ändert und ergänzt bereits bestehende Gesetze (das Sozialgesetzbuch, Asylbewerberleistungsgesetz, Aufenthaltsgesetz und Asylgesetz). Die Regelungen des Integrationsgesetzes sind somit im Kontext des jeweilig geänderten Gesetzes zu lesen. Sie betreffen AsylbewerberInnen, Personen, die als schutzbedürftig anerkannt sind und/oder Geduldete.

##### **I. §§ 5, 5a und 5b AsylbLG**

§§ 5, 5a und 5b AsylbLG gelten grundsätzlich für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, insbesondere für AsylbewerberInnen. § 5 AsylbLG gilt für AsylbewerberInnen unabhängig von deren Herkunft, §§ 5a, 5b AsylbLG nur für AsylbewerberInnen, die nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen.

##### 1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

§ 5 AsylbLG ist die Rechtsgrundlage für gemeinnützige zusätzliche Arbeit, die zukünftig nicht mehr mit 1,05 sondern 0,80 Euro pro Stunde entschädigt wird (Artikel 4 Nummer 3 a Integrationsgesetz bzw. § 5 Absatz 2 AsylbLG).

##### 2. Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten gemäß neu hinzugefügtem §5a AsylbLG

§ 5a AsylbLG wird durch das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) ausgestaltet. Gemäß § 5a AsylbLG und FIM soll wie folgt gehandelt werden:

- Arbeitsgelegenheiten schaffen:  
Es obliegt den Maßnahmeträgern, Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Es wird zwischen internen und externen FIM unterschieden: Sog. interne FIM werden von Aufnahmeeinrichtungen bzw. vergleichbaren Einrichtungen (3.1a der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „FIM“) getragen, sog. externe FIM von anderen kommunalen und gemeinnützigen Stellen. Für die Unterscheidung von internen und externen FIM ist mithin nicht maßgeblich, ob die Stadt Trägerin einer FIM ist, sondern wo die Tätigkeit ausgeführt wird. Die Arbeitsgelegenheiten werden auf **Antrag des Amtes für Wohnen und Soziales** von der Bundesagentur für Arbeit genehmigt. Was der Antrag enthalten muss, ist in 4.4 der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „FIM“ aufgeführt, insbesondere muss die Zusätzlichkeit erklärt werden.
- TeilnehmerInnen auswählen und zuweisen:  
Das **Amt für Wohnen und Soziales wählt** mit Unterstützung der Maßnahmeträger die Teilnehmenden aus und weist sie einer Maßnahme zu.
- Aufwandsentschädigungen auszahlen:  
Die Maßnahmeträger zahlen die Aufwandsentschädigung von regelmäßig 0,80 Euro aus, die sie von der Bundesagentur für Arbeit erstattet bekommen. Dazu müssen sie die nötigen Informationen an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln.

- Kenntnisse feststellen und übermitteln:  
Ausbildungs- und arbeitsmarktrelevante Kenntnisse werden vom Maßnahmeträger festgestellt, erfasst und am Ende der Maßnahme mit Einwilligung der TeilnehmerInnen die Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter übermittelt.
- Leistungen kürzen:  
Das **Amt für Wohnen und Soziales entscheidet**, ob Leistungen der Personen gekürzt werden, die sich weigern, eine für sie zumutbare Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern. Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, dem Amt für Wohnen und Soziales die dafür nötigen Informationen mitzuteilen. Zumutbar ist eine Maßnahme, wenn die einer Maßnahme zugewiesene Person keinen wichtigen Grund für ihr Fehlverhalten vorbringt (§ 11 Absatz 4 SGB XII, § 5a Absatz 2 Satz 2 AsylbLG). Eine Leistungskürzung setzt weiter voraus, dass die einer Maßnahme zugewiesene Person **schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt** wurde. Die Belehrung und die Entscheidung über einen wichtigen Grund obliegen dem Amt für Wohnen und Soziales.

Inwiefern Leistungen gekürzt werden, bemisst sich nach §1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG. Demnach sollen nur noch (Sach-)Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt werden. Die Grundleistungen gemäß § 3 Absatz 1 AsylbLG übersteigen die gemäß § 1a Absatz 2 Satz 2 AsylbLG gekürzten Leistungen in etwa um den Betrag des sog. notwendigen persönlichen Bedarfs. Werden alle notwendigen persönlichen Bedarfe in Geldleistungen ausgezahlt, so beträgt der Geldbetrag für Erwachsene monatlich 108 bis 132 Euro. In etwa um diese Beträge könnten die Leistungen dann maximal gekürzt werden.

In Fällen **eigener Trägerschaft** muss die **Stadt Witten** zusätzlich die eben aufgeführten Aufgaben von Maßnahmeträgern erfüllen.

#### **Kostenerstattung von der Bundesagentur für Arbeit an die Maßnahmeträger:**

Neben der Aufwandsentschädigung von regelmäßig 0,80 Euro pro Stunde, erhalten die Träger einer internen FIM eine Maßnahmepauschale in Höhe von 85 Euro, bzw. 250 Euro pro Monat und TeilnehmerIn bei externen FIM. Bis zu drei Monate nach dem jeweiligen Maßnahmeende können die Erstattungsansprüche bei der Bundesagentur für Arbeit geltend gemacht werden.

#### 3. Zusätzliche Integrationskurse gemäß neu hinzugefügtem §5b AsylbLG

Die Integrationskurse werden gemäß § 43 Absatz 3 Satz 2 AufenthG vom BAMF durchgeführt, das sich dazu öffentlicher und privater Träger bedienen kann.

Das **Amt für Wohnen und Soziales** kann Leistungsberechtigten (+ weitere Voraussetzungen nach § 5b Absatz 1 AsylbLG, insbesondere § 44 Absatz 4 Satz Nummer 1 bis 3 AufenthG) zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten. Die zur Auswahl erforderlichen Daten darf es erheben.

Leistungen werden nach dem gleichen Verfahren wie bei FIM gekürzt, siehe oben unter I.2. „Leistungen kürzen“.

Was ändert sich? Wohingegen AsylbewerberInnen gemäß § 44 Absatz 4 AufenthG bisher nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden konnten, ist es nach der Änderung auch möglich, sie zur Teilnahme zu verpflichten (§ 44a Absatz 4 AufenthG, § 5b Absatz 1 AsylbLG).

## II. Aussetzung der Vorrangprüfung

Bisher durfte die BA der Ausübung einer Beschäftigung in zwei Fällen ohne Vorrangprüfung zustimmen: es handelte sich entweder um eine Beschäftigung nach § 32 Absatz 5 Nummer 1 BeschV (z.B. bestimmte Berufsgruppen) oder die eine Beschäftigung anstrebende Person hielt sich seit 15 Monaten in Deutschland auf. Die neue Integrationsverordnung sieht vor, dass die Vorrangprüfung überdies auszusetzen ist, wenn eine Beschäftigung in einem von der Bundesregierung bestimmten Bezirk angestrebt wird. **In dem Bezirk der Agentur für Arbeit Hagen wird die Vorrangprüfung ausgesetzt.**

## III. Niederlassungserlaubnis

Asylberechtigten und Personen, deren Flüchtlingsstatus anerkannt wurde, wird nicht mehr nach drei Jahren voraussetzungslos eine Niederlassungserlaubnis erteilt, sondern nach fünf Jahren, sofern ihr Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist und sie Deutsch auf A2-Niveau sprechen oder nach drei Jahren, sofern ihr Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist und sie Deutsch auf C1-Niveau sprechen (weitere Voraussetzungen in § 26 Absatz 3 AufenthG). Als für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz zuständige Behörde (§ 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG), entsteht für die **Ausländerbehörde der Stadt Witten** durch die Neuregelung ein Mehraufwand.

## IV. Wohnsitzregelung nach neu hinzugefügtem § 12a AufenthG

Asylberechtigte, Flüchtlinge sowie Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde oder die erstmalig nicht abgeschoben werden dürfen sind verpflichtet für drei Jahre in dem Land zu wohnen, dem sie im Asyl- bzw. Aufnahmeverfahren zugewiesen wurden, § 12a Absatz 1 AufenthG. Ausgenommen sind Personen, die über ein Einkommen mindestens in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Bedarfs verfügen, eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen haben.

Überdies können die Landesbehörden Personen aus den eben genannten Gruppen einen anderen Wohnort zuweisen oder verpflichten, an einem bestimmten Ort nicht zu wohnen, sofern es der Integration dienlich ist, § 12a Absatz 2 bis 4 AufenthG.

Die Verpflichtung oder Zuweisung durch eine Landesbehörde kann auf Antrag aufgehoben werden, insbesondere wenn eine Beschäftigung mit einem Einkommen mindestens in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Bedarfs, ein Ausbildungs- oder ein Studienplatz zur Verfügung steht.

Noch zu erlassende Rechtsverordnungen der Landesregierungen konkretisieren die Umsetzung.

§ 23 Absatz 5 SGB XII wird an die Wohnsitzregelung gemäß § 12a AufenthG angepasst und regelt welche Leistungen das **Amt für Wohnen und Soziales** an Personen zu erbringen hat, die ihrer Wohnsitzauflage zuwider handeln.

## V. Ausbildungsförderung

Gemäß neu hinzugefügtem § 132 SGB III werden AusländerInnen in Abhängigkeit von ihrem Aufenthaltsstatus, ihrer Bleibeperspektive und der Dauer ihres Aufenthalts gefördert.

Bisher wurden AusländerInnen eine Duldung zwecks Berufsausbildung erteilt, sofern sie nicht über 21 Jahre alt waren. Die Altersgrenze wird aufgehoben. Überdies werden zwecks Berufsausbildung geduldete AusländerInnen sechs weitere Monate nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung geduldet, § 60a Absatz 2 Satz 4 bis 6 AufenthG. Für eine der Berufsausbildung entsprechende Beschäftigung wird eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis ausgestellt, § 18a Absatz 1a AufenthG. Die **Ausländerbehörde der Stadt Witten** erteilt Duldungen und Aufenthaltserlaubnisse, § 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG.

### **Terminlage**

Das Integrationsgesetz ist bereits in Kraft getreten. § 5b AsylbLG und die entsprechenden Änderungen des § 44a Absatz 1 AufenthG treten allerdings erst zum 1.1.17 in Kraft. Auf Grundlage des Arbeitsmarktprogramms FIM kann die Stadt Witten 74 externe und 20 interne FIM einrichten. Es gibt keine Antragsfrist für diese Stellen.



## Wie TTIP, CETA & TISA unser Leben verändern

In den Freihandelsabkommen wird u.a. geregelt, welche Dienstleistungen von den Städten und Gemeinden erbracht werden dürfen und welche dem Wettbewerb unterliegen müssen. Bereiche wie Wasserversorgung, Bildung, Kultur, Kitas, Gesundheitsleistungen oder Nahverkehr sollen für Privatisierungen geöffnet werden. Die Handlungsautonomie der Kommunen wird damit spürbar eingeschränkt, genauso wie die Rolle der regionalen Anbieter bei öffentlichen Aufträgen. Erfahren Sie in diesem Vortrag alles Wissenswerte über die Auswirkungen der Freihandelsabkommen auf unsere Stadt und Ihren eigenen Alltag. Der Vortrag findet in Zusammenarbeit mit dem „Wittener Bündnis gegen TTIP“ statt.

**11842 Vortrag, Norbert Baumgarten**  
**Witten, vhs Seminarzentrum**  
**Donnerstag, 22.09.2016, 19:00**  
**entgeltfrei**

Anmeldung unter: [vhs-wwh.de](http://vhs-wwh.de)





GEMEINSCHAFTSKRANKENHAUS  
HERDECKE

# Welt-Alzheimertag

**Aktionstag  
zum Welt-Alzheimertag am  
Gemeinschaftskrankenhaus**

**Mittwoch, 21. September 2016**

## Programm

**13:00 bis 18:00 Uhr Infostände im Foyer**

- Alzheimer Gesellschaft
- „Teekesselchen“ Betreuungsgruppe am Gemeinschaftskrankenhaus
- Ehrenamt am Gemeinschaftskrankenhaus
- Postapotheke Herdecke

**15:00 Filmvorführung und Diskussion „Hilfe beim Helfen“**

Schulungsfilm der Alzheimergesellschaft für Angehörige, ehrenamtlich Tätige und Interessierte - **im Speisesaal.**

**17:00 Vortrag im Speisesaal**

"Leben trotz und mit Demenz, Herausforderungen und Chancen"

Fr. Dr. Christiane Bonhage, Fachärztin für Psychiatrie

**Welt-Alzheimertag  
21. September**  
*Jung und Alt bewegt Demenz*

**Woche der Demenz  
19. - 25.09.2016**

**Deutsche Alzheimer  
Gesellschaft e.V.  
Selbsthilfe Demenz**  
[www.deutsche-alzheimer.de](http://www.deutsche-alzheimer.de)

Partner in der  
**Allianz für Demenz**  
Menschen mit Demenz  
[www.allianz-fuer-demenz.de](http://www.allianz-fuer-demenz.de)

Waltraud Sjamken

3.9.2016

Seniorenvertretung Witten

### **Einladung**

Die Seniorenvertretung Witten besucht

**am Dienstag von 14.00 – 17.00 Uhr das Forschungsinstitut Technologie-Behinderung der Evangelischen Stiftung Volmarstein,**

in 58300 Wetter(Ruhr) Grundschöttelerstr. 40 Tel. 02335/9681-45 Kontakt: Herr Geburek

Zufahrt zum Parkplatz: Im Hillingschen 15

Sie werden zu folgenden Bereichen informiert:

Wohnungsberatung NRW, Barrierefreiheit, technische Hilfen für ältere Menschen, z.B zur Treppenüberwindung, Hilfsmittel zur Nahrungsaufnahme, Hygiene und Mobilität usw.

Sie können die vorhandenen Hilfsmittel ausprobieren, erfahren die Preise und die Bezugsmöglichkeiten und erhalten sehr interessante Einblicke in die Hilfsmöglichkeiten für Menschen mit körperlichen und psychischen Erkrankungen.

Treffpunkt: 13.15 am Parkplatz der VHS in Annen. Mitfahrgelegenheiten werden organisiert.

Bitte melden Sie sich bei mir an: 02302/801525 oder sjamken@t-online.de

## **Die Seniorenvertretung Witten lädt zum Besuch des FTB in Wetter ein.**

Wir möchten interessierte Bürger zu einem Besuch im das FTB (Forschungsinstitut Technologie und Behinderung) in der Evangelischen Stiftung Volmarstein

**am Dienstag 4.10.2016 von 14.00 - 17.00 Uhr einladen.**

Wohnberatung:

Zuerst wird Ihnen ein Mitarbeiter des FTB die Wohnberatung NRW vorstellen. Die Wohnberatungsstelle im FTB bietet Bürgerinnen der Städte Wetter, Witten, Hattingen, Herdecke und Sprockhövel kostenlose, qualifizierte und unabhängige Unterstützung bei allen Fragen zur Wohnraumanpassung.

Ziel der Beratung ist, die selbstständige Lebensführung von älteren, behinderten und erkrankten Menschen in ihrer vertrauten Umgebung so lange wie möglich zu erhalten.

Hilfsmittelbenutzung:

In der senioren-/behindertengerechten Demonstrations- und Versuchswohnung und der ständigen Hilfsmittelausstellung des FTB können Lösungsmöglichkeiten für unterschiedliche Problembereiche demonstriert und ausprobiert werden.

Dazu werden Ihnen Hilfsmittel von verschiedenen Anbietern zur Mobilisierung, für den Alltag, für die Körperpflege und zur Essenszubereitung demonstriert.

Die Veranstaltung wird ca. 2 – 3 Stunden dauern.

Anmeldung, Treffpunkt, Anfahrt zum FTB:

Da die Teilnehmerzahl auf 15 – max. 20 Personen begrenzt ist, bitten wir Sie um Ihre Anmeldung bei Waltraud Sjamken, Tel. 02302/801525 oder [sjamken@t-online.de](mailto:sjamken@t-online.de)

Falls Sie keine Fahrmöglichkeit haben, bieten wir Ihnen Mitfahrgelegenheiten an.

Treffpunkt ist am 4.10.2016 um 13.15 am Parkplatz der VHS in Annen,  
Zufahrt Annenstr. 122

Anfahrt zum FTB: nach Wetter-Volmarstein, weiter nach Wetter-Grundschtötel  
das FTB ist das letzte Gebäude links auf der Grundschtötelstr. 40, Tel. 02335/9681-45  
Der Parkplatz des FTB ist zu erreichen -linke Straße, Im Hillingschen 15